jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/5/27 1Ob11/80, 1Ob48/81, 1Ob127/04i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.05.1980

Norm

WRG §26 Abs1

Rechtssatz

Eine Schadenersatzpflicht soll nur dort eintreten, wo ein Wasserberechtigter eigenmächtig ohne Deckung durch die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde und somit schuldhaft und rechtswidrig einen in adäquatem Kausalzusammenhang zur verletzten Norm entstandenen Schaden verursachte.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 11/80
  Entscheidungstext OGH 27.05.1980 1 Ob 11/80
  Veröff: SZ 53/82
- 1 Ob 48/81
  Entscheidungstext OGH 27.01.1982 1 Ob 48/81
  nur: Eine Schadenersatzpflicht soll dort eintreten, wo ein Wasserberechtigter eigenmächtig ohne Deckung durch die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde und somit schuldhaft und rechtswidrig einen in adäquatem Kausalzusammenhang zur verletzten Norm entstandenen Schaden verursachte. (T1)
- 1 Ob 127/04i
  Entscheidungstext OGH 24.06.2005 1 Ob 127/04i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0082404

Dokumentnummer

JJR_19800527_OGH0002_0010OB00011_8000000_008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at